

BGer I_64/2004 vom 6. Januar 2005

Bundesgericht, 2005-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_64_2004

FR: TF I_64/2004 du 6 janvier 2005

IT: TF I_64/2004 del 6 gennaio 2005

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 32 Abs. 3 OG gilt eine Frist als eingehalten, wenn die Handlung innerhalb derselben vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist an die Stelle, bei der sie einzureichen sind, gelangen oder zu deren Händen der schweizerischen Post übergeben sein. Diese Regelung gilt analog für die fristgemässe Einzahlung eines Kostenvorschusses. Auch hier wird die Frist nur gewahrt durch Einzahlung beim Bundesgericht oder bei der schweizerischen Post, wobei im letzten Fall die Postaufgabe des - herkömmlichen - Giromandates genügt. Hingegen wird die Frist nicht schon gewahrt durch den Zahlungsauftrag an eine Bank oder irgendwelche Buchungsmassnahmen derselben, sondern nur, wenn diese ihrerseits die Zahlung nach den genannten Regeln rechtzeitig an das Bundesgericht oder die Post weiterleitet (BGE 114 Ib 68 Erw. 1 mit Hinweisen).

E. 1.2

Bei Benützung des Sammelauftragsdienstes (SAD) galt die Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses nach früherer Praxis als gewahrt, wenn als Fälligkeitsdatum spätestens der letzte Tag der vom Gericht festgelegten Frist eingesetzt und der Datenträger so rechtzeitig der Post übergeben wurde, dass die Gutschrift auf dem Empfängerkonto nach dem ordentlichen postalischen Gang spätestens am bezeichneten Tag noch erfolgen konnte (BGE 114 Ib 68 Erw. 1, 110 V 220). Mit Plenarbeschluss sämtlicher Abteilungen des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 25. Juni 1991 wurde diese Rechtsprechung dahin geändert, dass es für die rechtzeitige Bezahlung des Kostenvorschusses genügt, wenn einerseits spätestens der letzte Tag der vom Bundesgericht festgesetzten Frist als Fälligkeitsdatum eingesetzt ist und andererseits der Datenträger innert dieser Frist der Post übergeben wird. Nicht mehr erforderlich ist, dass die Gutschrift auf dem Empfängerkonto noch innert der Zahlungsfrist erfolgen kann (BGE 117 Ib 220 , bestätigt in BGE 118 Ia 12).

E. 2

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat die Kostenvorschussverfügung am 16. Februar 2004 gegen unterschriftliche Bestätigung entgegengenommen. Die Zahlungsfrist endete am 1. März 2004. Die von der Beschwerdeführerin beauftragte Bank hat unter Benützung der EZAG die Daten zwar innerhalb der Zahlungsfrist am 1. März 2004 der POSTFINANCE übermittelt. Als Fälligkeitsdatum hat sie indes den 2. März 2004 angegeben, wie dies die POSTFINANCE, Kundendienst EZAG, mit Schreiben vom 9. März 2004 mitteilt. Es bestehen keine Anhaltspunkte, an der Richtigkeit dieser Angaben zu zweifeln. Für weitere Abklärungen in der Angelegenheit besteht daher kein Anlass.

Weil somit das Fälligkeitsdatum auf einen Zeitpunkt nach Ablauf der Zahlungsfrist eingesetzt war, ist der Kostenvorschuss im Lichte der erwähnten höchstrichterlichen Rechtsprechung, die seither immer wieder bestätigt worden ist (siehe zuletzt Urteil des Bundesgerichts vom 14. Oktober 2004 [1P.464/2004] mit weiteren Hinweisen sowie Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 25. November 2002 [H 202/02] und vom 16. Mai 2002 [H 409/01]) und zu deren Änderung kein Anlass besteht, nicht rechtzeitig geleistet worden.

Schliesslich hat sich die Beschwerdeführerin das Verhalten der mit der Überweisung beauftragten Bank als solches einer Hilfsperson anrechnen zu lassen (vgl. insbesondere BGE 114 Ib 74 Erw. 4, ebenso die übrige zitierte Rechtsprechung), weshalb eine Wiederherstellung der Frist nicht in Frage kommt, zumal die Sache angesichts des Ausgangs im Parallelverfahren I 70/04 ohnehin gegenstandslos geworden ist.

E. 3

Da die Verwaltungsgerichtsbeschwerde somit offensichtlich unzulässig ist, ist sie im Verfahren nach Art. 36a Abs. 1 OG kostenfrei zu erledigen.

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.